

**Hygieneplan für den Sportbetrieb der Turngemeinde Landshut
im Sportzentrum West**

(Nr. 13 - VERSION 2 - Stand: 14. Juni 2021)



**im Zuge der 13. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 5. Juni 2021,
gültig bis zum Ablauf des 4. Juli 2021,
und auf Basis des Rahmenhygienekonzepts Sport Bayern vom 10. Juni 2021**

1. Allgemeines und Organisatorisches zur Umsetzung

Im Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) sowie auf Basis des Rahmenkonzepts Sport erstellt die Turngemeinde Landshut von 1861 e.V. (kurz: TGL) als Betreiberin einer Sportstätte bzw. als Veranstalterin dieses Schutz- und Hygienekonzept und konkretisiert die sportliche Situation auf die TGL. Es berücksichtigt außerdem die Vorgaben (z.B. Allgemeinverfügungen) der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde, der Stadt Landshut. Es berücksichtigt neben dem Sportbetrieb auch die Tätigkeit in der TGL-Geschäftsstelle und bei den Hausmeistern (Anforderungen des Arbeitsschutzrechts).

Der Deutsche Olympische Sportbund, viele Landessportverbände und Sportfachverbände bieten ebenso **Empfehlungen zur Wiederaufnahme des Sporttreibens** an. Für die Ausübung einer konkreten Sportart kann es also hilfreich sein, entsprechende Empfehlungen zu berücksichtigen. Betreiber von Sportstätten und Veranstalter haben dies jedoch in Einklang mit den **Voraussetzungen der BayIfSMV** zu bringen.

Die TGL als Betreiber bzw. Veranstalter in einer Sportstätte erstellt ein standort- und sportartspezifisches Schutz- und Hygienekonzept unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der allgemeinen Schutz- und Hygieneauflagen, das auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen ist. Die TG Landshut stimmt sich regelmäßig mit dem **Ordnungsamt der Stadt Landshut als Fachbehörde** ab.

Die TGL schult **Personal (Trainer/Übungsleiter/Mitarbeiter u.a.)** und informiert **Sporttreibende** über allgemeine und spezifische Hygiene-Vorschriften.

Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere sind vom Sportbetrieb ausgeschlossen.

Die TGL **kommuniziert die Notwendigkeit der Einhaltung** der Sicherheitsmaßnahmen. Die TGL kontrolliert die Einhaltung des standort- und sportartspezifischen Schutz- und Hygienekonzepts und ergreift bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, macht der Verein konsequent vom **Hausrecht** Gebrauch.

2. Allgemeine Hygienemaßnahmen

- Beachtung des **einrichtungsspezifischen Hygieneplanes** und der **Aushänge an den jeweiligen Räumen (Personenbegrenzung und ähnliches)**.
- Vor und nach dem Training, also auf dem Weg zum Trainings- und vom Trainingsplatz oder auch in Eingangsbereichen und in WC-Anlagen, gilt eine **Maskenpflicht (FFP2)** – sowohl im Indoor- als **auch im Outdoor-Bereich**. Keine Maske bei der Sportausübung (sowie bei Öffnung der Umkleiden/Duschen beim Duschen, Mindestabstand einhalten).

Dabei ist zu beachten: Kinder und Jugendliche bis einschließlich 14 Jahre müssen keine FFP2-Maske tragen. **Kinder und Jugendliche zwischen dem 6. und 16. Geburtstag müssen eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Kinder bis zum 6. Geburtstag sind von der Tragepflicht befreit.**

- Regelmäßige **Handhygiene**, v.a. **gründliches Händewaschen mit Seife** für mindestens 20-30 Sekunden (Aushänge in den geöffneten Sanitärräumen weisen darauf hin, idealerweise waschen sich die Teilnehmer die Hände bereits zu Hause). Im Sportzentrum West sind **zahlreiche Handhygienespender** angebracht.
- Verwendung von **Papierhandtüchern**
- **Regelmäßige Reinigung von Räumen und Kontaktflächen**
- Vorausschauendes **Nachfüllen von Seifenspendern mit Flüssigseifen/Seifenschaum** und **Einmalhandtüchern** sowie von **Handdesinfektionsspender**.
- Einhaltung der **Niesetikette** (Husten und Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch; nicht in die Hand).
- Benutzte Taschentücher sofort entsorgen (Mülleimer in WC-Anlagen!)
- Hände aus dem Gesicht fernhalten
- **Wer sich krank fühlt, darf auf keinen Fall am Training teilnehmen oder zur Arbeit erscheinen.**

3. Generelle Sicherheitsregeln im Sportzentrum West

- **Oberstes Gebot ist die Einhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern** zwischen Personen im In- und Outdoorsportstättenbereich, einschließlich Sanitäranlagen sowie Duschen und Umkleiden, sowie beim Betreten und Verlassen des Sportzentrums West. Die Gruppengröße wird so gewählt, dass die Voraussetzungen für den o.g. Mindestabstand geschaffen werden können. Die Gruppengröße ist entsprechend der standortspezifischen Gegebenheiten zu begrenzen: **Indoor orientiert sich die TGL an der Empfehlung im Rahmenkonzept Sport vom 20. Mai. Dies heißt: Personenbegrenzung in den Hallen/Räumen von 20 qm/Person (siehe Punkt 4).**
- Gründliches **Händewaschen bzw. Händedesinfektion** beim Betreten des Sportzentrums West und vor dem Verlassen, außerdem nach dem Aufsuchen der Sanitäranlage. Die TGL bringt am Haupteingang bzw. im Eingangsbereich der Hallen und Sporträume (besonders auch im Fitnessbereich) **Handdesinfektionsspender** an. Für eine **Sportstunde im Außenbereich** werden die Übungsleiter mit Handdesinfektionsmittel ausgestattet. Die Teilnehmer werden durch Aushänge/Übungsleiter auf die regelmäßige Handhygiene hingewiesen. Vor und nach dem Sporttreiben Hände waschen oder desinfizieren.

- **Ausschluss vom Sport- und Wettkampfbetrieb im Sportzentrum West sowie Verwehrung des Zutritts zur Sportstätte inklusive Zuschauerbereich für**
 - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen,
 - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z.B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- und Geschmacksinnes).

Die Nutzer des SZW (indoor und outdoor) sind vorab in geeigneter Weise über diese **Ausschlusskriterien zu informieren** (z.B. durch Aushang/Info auf Teilnahmeformular/zusätzliche mündliche Information). Sollten Nutzer des Sportzentrums West während des Aufenthalts Symptome entwickeln wie Fieber oder Atemwegsbeschwerden, die für COVID-19 typisch sind, haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen.

- Bei Trainings-/Sportangeboten, die als **Kurse** mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer einem **festen Kursverband** zugeordnet bleiben, der möglichst von einem **festen Kursleiter/Trainer** geleitet wird. Auch im normalen Sportbetrieb ist – wo dies möglich ist – auf feste Gruppen zu achten (Mannschaftssport u.ä.).
- Schutz- und Hygienekonzepte für Sportstätten sollen auch über ein **Reinigungskonzept** verfügen, das zusätzlich die **Nutzungsfrequenz von Kontaktflächen, z.B. Türgriffen, Sport-/Trainingsgeräte** berücksichtigen muss. Die TGL stimmt ein solches Reinigungskonzept regelmäßig mit der Reinigungsfirma im Sportzentrum West und dem städtischen Betriebsleiter ab. Sport- und Trainingsgeräte sind nach jeder Sportheinheit zu desinfizieren.
- **Die Matten in Halle 7 sind nach jeder Trainingseinheit nach Vorgaben zu desinfizieren.**
- Für **Indoorsportanlagen** (geschlossene Räumlichkeiten) wie das Sportzentrum West hat die TGL neben dem Schutz- und Hygienekonzept zwingend auch ein **Lüftungskonzept** vorzuhalten. Die TGL stimmt dazu ihren Stundenplan regelmäßig mit dem städtischen Betriebsleiter ab. Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raum-/Hallengröße und Nutzung zu berücksichtigen. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Personen dienen, werden genutzt. Bei Lüftungsanlagen ist darauf zu achten, dass es zu keiner Erregerübertragung kommt. Auf einen möglichst hohen Außenluftanteil sowie ausreichenden Luftwechsel ist zu achten. Dies gilt auch für die WC-Anlagen. Auf Einhaltung des Mindestabstands ist zu achten.

4. Öffnungen im Sport in Bayern – Situation ab Juni 2021 (Stand: 8. Juni 2021)

Die Öffnungen im Sport erfolgen abhängig von der „7-Tage-Inzidenz“ mit den beiden Schwellenwerten 50 und 100 und sind in der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in § 12 festgelegt.

Dabei ist zu beachten, dass es – **inzidenzabhängig – testabhängige und testunabhängige Sportangebote** gibt.

Eine Freigabe der einzelnen Öffnungsschritte bei der Turngemeinde erfolgt nach finaler Abstimmung mit den zuständigen Behörden **durch die TGL-Vorstandsschaft über die TGL-Geschäftsstelle**.

Die Vorgaben der **Kontaktdatenerfassung** gelten weiterhin.

Bei einer 7-Tage-Inzidenz über 100 ist im Vereinssport der TGL erlaubt:

- **Kontaktfreier Sport unter freiem Himmel für Kinder unter 14 Jahren in Gruppen von höchstens 5 Kindern**
- Die **Anleitungspersonen** müssen einen negativen tagesaktuellen Schnelltest vorlegen.

Indoorbereiche sind geschlossen zu halten bzw. zu schließen (auch vereinseigene Fitnessbereiche).

Bei einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 ist im Vereinssport der TGL erlaubt (unter Einhaltung des Rahmenhygienekonzepts):

Kontaktsport Indoor bzw. kontaktfreier Indoor-Sport (auch Fitnessbereich)
Ohne generelle Gruppenbegrenzung **mit negativem Testnachweis** (bzw. 3G-Regel), altersunabhängig, aber unter Einhaltung des aktuellen Rahmenhygienekonzepts: Indoor-Sport mit 20 qm/Person (Personenbegrenzung in Halle/Fitnessbereich!!!).

Kontaktsport Outdoor bzw. kontaktfreier Outdoor-Sport:

- Ohne generelle Gruppenbegrenzung **mit negativem Testnachweis** (bzw. 3 G-Regel), altersunabhängig.
- In Gruppen bis zu 20 Kindern **ohne negativen Testnachweis** (nur für Kinder unter 14 Jahren)

Übungsleiter der TGL haben bei einer Inzidenz zwischen 50 und 100 einen **negativem Testnachweis** (bzw. Einhaltung der 3G-Regel) vorzulegen.

Bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 50 entfällt die allgemeine Testpflicht, hierbei ist im Vereinssport der TGL erlaubt:

Jeglicher Sport unter Auflagen: kontaktfreier Sport und Kontaktsport Outdoor und Indoor (unter Einhaltung des Rahmenhygienekonzepts Sport).

- Beim Indoorsport ist eine Raumbegrenzung von 20 Quadratmetern/Person zu beachten.
- Sollte eine Outdoor-Stunde geplant werden, die bei Schlechtwetter in die Halle wechselt, so ist bei der Personenzahl (Anmeldung) die zugelassenen Personenzahl in der jeweiligen Halle zu berücksichtigen.

Bei einer Inzidenz unter 50 entfällt auch die von der TGL-Vorstandsschaft beschlossene Vorgabe eines Tests bei Übungsleitern.

Ab einer Inzidenz unter 50 wird das Sportzentrum West wieder geöffnet, ein Zugang ist nur mit TGL-Mitgliedskarte möglich.

XXXXXX

Ist inzidenzabhängig das Sporttreiben nur mit Test möglich (wobei dieser nicht älter sein darf als 24 Stunden), so gilt in der Umsetzung bei der TGL:

Anerkannte Tests:

1. **PCR-Test nicht älter als 24 Stunden (richtet sich nach dem Zeitpunkt des Abstriches)**
2. **POC-Schnelltest nicht älter als 24 Stunden**
3. **NICHT GELTEN: Selbsttests vor Ort unter Aufsicht TGL.** Dies ist aus organisatorischen Gründen nicht möglich und umsetzbar.

4. Vorlage eines sogenannten Schulpasses:

Aus dem Rahmenkonzept Sport (10. Juni 2021): „Die Schüler in Bayern erhalten bei Teilnahmen an den regelmäßigen Selbsttestungen in der Schule einen Testpass ausgestellt. In diesem wird die Vornahme des jeweiligen Selbsttests mit Datum und mindestens einer handschriftlichen Zeichnung der beaufsichtigenden Lehrkraft vermerkt. Dieser Schulpass gilt als Nachweis einer negativen Testung im Rahmen aller testabhängigen Angebot.“

Es gilt dabei auch: Bei der Nutzung des Schulpasses als Nachweis darf der letzte zurückliegende Test nicht älter als 24 Stunden sein.

Bei der TGL gilt darüber hinaus die **3 G-Regel: Geimpft – Genesen - Getestet**

Genesene und geimpfte Personen werden getesteten Personen gleichgestellt. Dies bedeutet, es gelten folgende Gleichstellungen mit folgenden Nachweisen:

- **Vollständig Geimpfte: ab 15. Tag nach der letzten erforderlichen (Einzel)-Impfung**
NACHWEIS: Impfbescheinigung o. Impfausweis
- **Genesene Personen: PCR-Test, der mindestens 28 Tage und höchstens 6 Monate zurückliegt**
NACHWEIS: Bescheinigung PCR-Test
- **Genesen + 1 Mal Geimpft = Vollständig geimpft**
NACHWEIS: PCR-Test mindestens 28 Tage alt + Bescheinigung Impfun

Ausgenommen vom Nachweis eines negativen Testergebnisses sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag.

Zur Vorgehensweise der Kontrolle:

- Bei **geimpften und genesenen Übungsleitern** reicht die einmalige Vorlage der jeweiligen Unterlagen in der Geschäftsstelle, was entsprechend in der Geschäftsstelle dokumentiert wird. Die Dokumentation **des aktuellen POC-Schnelltests eines Übungsleiters ist bei jeder Stunde** den jeweiligen Dokumentationslisten der Teilnehmer (Kontaktdatenerfassung) beizufügen.
- Die **Sportteilnehmer** zeigen die Unterlagen zu Beginn der Stunde vor, dies wird durch den Übungsleiter auf der Namenliste entsprechend abgehakt und damit dokumentiert.
- KEINE TEILNAHME AM SPORTBETRIEB OHNE ENTSPRECHENDEN NACHWEIS!
- DIE KONTROLLE HAT VOR DER STUNDE UND AUSSERHALB DER RÄUME DES SZW STATTZUFINDEN.

5. Umsetzung der Schutzmaßnahmen im Sportbetrieb der Turngemeinde Landshut:

- Es wird darauf geachtet, dass die **maximale Belegungszahl** an den Örtlichkeiten im SZW zu keinem Zeitpunkt überschritten wird und die Abstandsregeln eingehalten werden. Warteschlangen sind durch geeignete Vorkehrungen zu vermeiden. **Auf die Einhaltung der Belegungszahl haben die Übungsleiter zu achten; keine Sportstunde ohne Übungsleiter!**
- Bei der **Belegungszahl** in den Hallen und Räumen orientiert sich die TGL am Rahmenkonzept Sport Bayern. Hier wird als Empfehlung und Richtschnur **pro Person 20 Quadratmeter** ausgegeben.

Dies bedeutet als Personenbegrenzung für die einzelnen Räume und Hallen im SZW:

Halle	Personenbegrenzung bei 20 qm/Person
Dreifachhalle	60 (je Hallendrittel 20)
Zweifachhalle	30
Halle 6	17
Halle 7	13
Halle 8	4
Halle 9	15
Halle 10 (Gerätturnhalle)	42
Gerätetraining 1	4
Gerätetraining 2	3
Gerätetraining 3	8
Gerätetraining 4	15

- Um eine **Kontaktpersonenermittlung** im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Sportlern oder Personal zu ermöglichen, hat die TGL eine **Dokumentation** mit Angaben von Vor- und Zunamen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer) einer Person und Zeitraum des Aufenthaltes sicherzustellen.

- Sofern **testabhängige Angebote** genutzt werden, ist durch die Abteilungen/Übungsleiter eine **Dokumentationsliste** zu führen, auf der die **Überprüfung der tagesaktuellen Schnelltests bzw. die Einhaltung der 3G-Regel zu dokumentieren** ist.

Grundsätzlich gilt:

- a) Sportzentrum West: **Drehkreuz zur Dokumentation von Mitgliedern im Hallensportbereich (indoor)**
 - Zutritt ins SZW erfolgt für Mitglieder ausschließlich über das Drehkreuz und mit **Mitgliedskarte (nach Absprache auch Gästekarte)**. Ein Zutritt ohne Mitgliedskarte ist nicht möglich. Die Mitglieder sind darauf hinzuweisen.
 - Am Ein- und Ausgang ist am Drehkreuz ein **Eingangs- und Ausgangsleser** angebracht, die mit der Mitgliedskarte bedient werden müssen. Dies dient zur Dokumentation der Anwesenheit zur Nachverfolgung von Infektionsketten. Mit der Nutzung des Drehkreuzes und der Mitgliedskarten erkennen die Mitglieder auch die Ausschlusskriterien für den Sportbetrieb an. **Die TGL informiert in mehreren Aushängen über die Art und Weise der Dokumentation hin unter der Wahrung des Datenschutzes.**
 - Wichtig bleibt weiterhin:
 - o Gruppenbildung und Warteschlangen sind zu vermeiden.
 - o Vor und nach der Nutzung des Drehkreuzes sind die Hände zu desinfizieren.
 - o Auf entsprechende Abstands- und Hygieneregeln bezüglich des Drehkreuzes wird durch Aushänge hingewiesen.

GANZ WICHTIG: Es ist VERBOTEN, Mitglieder bzw. Nicht-Mitglieder UNDOKUMENTIERT über das Gittertor ins Sportzentrum West zu lassen. Dies gefährdet die Gesundheit der betroffenen Personen und aller TGL-Mitglieder, die am Sportbetrieb teilnehmen.

b) **Weiterer Einsatz des TGL-Dokumentationsformulars oder TGL-Mannschaftsliste:**

Auf eine Dokumentation in „Papierform“ kann noch nicht ganz verzichtet werden. Das veröffentlichte **Dokumentationsformular (Einzelformular) oder auch – bei festen Gruppen und Mannschaften - eine Mannschaftsliste nach TGL-Vorgaben** kommt in folgenden Fällen zum Einsatz:

- in Ausnahmefällen (einmalig!) durch **Mitglieder, die ihre Mitgliedskarte vergessen haben.**
- durch **Eltern, die kein Mitglied** sind, und ihre Kinder in Hallenstunden begleiten (müssen), z.B. Eltern-Kind-Turnen (keine Zuschauer!).
- durch Interessierte an TGL-Sport, die zu **Schnupperstunden oder Probetrainings** kommen.
- Durch TGL-Mitglieder/Mannschaften, die ausschließlich nach Absprache mit der TGL-Geschäftsstelle **andere Zu- und Abwegungen** nutzen, um das Drehkreuz zu entlasten.
- TGL-Mitglieder, **die Sport treiben im Außensportbereich**

- **Mitglieder von Gastmannschaften**, die Spiele/Wettkämpfe im SZW bei der TGL bestreiten
- **TGL-Mitglieder, die für den Vereinssport Schulturnhallen nutzen**
- **Schulen, die für den Schulsport das Sportzentrum West nutzen.** Hier gilt es vorab eine geeignete Dokumentationsform mit den Schulen abzustimmen.

Diese Dokumentation hat (sofern nicht über des Drehkreuz möglich) zu JEDER Stunde neu ausgefüllt zu werden und der TGL-Geschäftsstelle spätestens am Folgetag übermittelt zu werden. Dies erfolgt ggfalls durch Posteinwurf oder auch als Scan per Email. Verantwortlich ist der jeweilige Übungsleiter und Trainer bzw. Lehrkraft.

Beim Ausfüllen bzw. bei einer Unterschrift vor Ort ist im Idealfall ein eigener Kugelschreiber mitzubringen. Ohne diese Teilnahmebestätigung keine Teilnahme am Training.

Hinweis zu den Mannschaftslisten:

Diese Listen müssen zwingend enthalten:

- Hinweis auf die **Ausschlusskriterien „COVID 19“**
- **Vor- und Nachname**
- **Telefonnummer** (Sicherstellung der Erreichbarkeit!)

Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation wird so verwahrt, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter und unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind.

Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Nutzer des Sportbetriebs der TGL sind bei der Datenerhebung entsprechend der Anforderung an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

Vorgaben im Sportbetrieb – Sporneinheiten sind um 15 Minuten zu verkürzen:

- a) Um die mögliche Häufung von Mitgliedern auf den Zu- und Abwegungen zu verhindern und Abstandsregelungen einzuhalten, ist jede der Sporneinheiten um 15 Minuten zu reduzieren. Dies ist auch verpflichtend unabhängig davon, ob danach eine (andere) Sportstunde stattfindet oder nicht. Nach der Stunde ist das Sportgelände zügig zu verlassen, um ein „Kreuzen“ anderer Sportgruppen zu vermeiden.
- b) Mit dieser Regelung sind Übungsleiter/innen auch verpflichtet, ihre Spiel- und Trainingsformen so anzupassen, dass die Stunde entsprechend rechtzeitig beendet werden kann.

Dies bedeutet konkret folgenden Zeitablauf anhand folgender Beispiele:

Bei 60 Minuten-Einheiten, z.B. im Sportplan von 18 bis 19 Uhr:

18 bis 18.05 Uhr: Eintreffen der Sportler
18.05 Uhr: Beginn der Stunde

18.50 Uhr: Ende der Sportstunde (u.a. Gerätedesinfektion, Verlassen der Halle)
 Spätestens (!) 18.55 Uhr: Halle/Sportgelände hat frei/leer zu sein.

Bei 90 Minuten-Einheiten, z.B. im Sportplan 18 bis 19.30 Uhr:

18 bis 18.05 Uhr: Eintreffen der Sportler
 18.05 Uhr: Beginn der Einheit
 19.20 Uhr: Ende der Sportheinheit (u.a. Gerätedesinfektion, Verlassen der Halle)
 Spätestens (!) 19.25 Uhr: Halle/Sportgelände hat frei/leer zu sein.

Bei 120 Minuten-Einheiten, z.B. im Sportplan 18 bis 20 Uhr:

18 bis 18.05 Uhr: Eintreffen der Sportler
 18.05 Uhr: Beginn der Einheit
 19.50 Uhr: Ende der Sportheinheit (u.a. Gerätedesinfektion, Verlassen der Halle)
 Spätestens (!) 19.55 Uhr: Halle/Sportgelände hat frei/leer zu sein.

Die **Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen** sind konsequent und besonders bei gemeinsamer Nutzung durch Sport-/Trainingsgeräten einzuhalten. Jedes Sportgerät ist nach seiner Nutzung zu desinfizieren. Soweit möglich, ist mit **persönlichen Sportgeräten** zu trainieren. **Eigene Gymnastikmatten und eigene Handtücher** sind mitzubringen. Es sind nur **personalisierte Getränkeflaschen** zu benutzen.

6. Teilnahme am Sportbetrieb der Turngemeinde Landshut/Nutzung von Umkleiden und Duschen

- Eine Teilnahme am Sportbetrieb der Turngemeinde Landshut ist nur nach Anmeldung möglich. Für Individualsportarten (vor allem Fit und gesund und Fitness) erfolgt dies vorübergehend **über ein Online-Buchungssystem unter www.turngemeinde-landshut.de.** Die Anmeldung von festen Teilnehmergruppen und Mannschaften werden i.d.R. durch die Abteilungen selbst geregelt.
- **Mit Inbetriebnahme des Vereinslokals (ab 8. Juni 2021) ist der Aufzug eingeschränkt nutzbar.**

Ab 7. Juni 2021 können kombinierte Umkleide- und Duschbereiche wieder eingeschränkt genutzt werden:

In allen Kabinen wird über Aushänge informiert über...

- die maximale Personenzahl in der Kabine (derzeit **5 Personen** unter Einhaltung des Mindestabstands)
- maximal **2 Person** pro Duschbereich (der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten. Die mittlere der drei Duschen wurde technisch außer Betrieb genommen). Der geforderte Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Waschbecken und Dusche ist einzuhalten.

- die Platzierung der einzelnen Personen in der Kabine durch Schilder unter Wahrung des Mindestabstands. Die TGL baut auf die Eigenverantwortlichkeit der Mitglieder, wir die Kabinen aber regelmäßig stichprobenartig kontrollieren.
- Die TGL empfiehlt allerdings ihren Mitgliedern weiterhin, in Sportkleidung zu kommen und zu Hause zu duschen. Auf die **geöffneten sanitären Anlagen** wird hingewiesen. (Das Untergeschoss wird ausschließlich von der Spielvereinigung genutzt, das Verbindungstreppenhaus zur TGL ist für beide Vereine gesperrt.)

Die Lüftung in den Umkleide- und Duschräumen hat ständig in Betrieb zu sein, um Dampf abzuleiten und Frischluft zuzuleiten. Hier kooperiert die TGL eng mit dem städtischen Betriebsleiter. Die Stagnation von Wasser in außer Betrieb genommenen Sanitäranlagen ist zu vermeiden.

Für die Nutzung der Außensportanlagen durch die TGL werden folgende Toiletten für die TGL geöffnet (vorübergehend!):

Die Toiletten im Tribünengang des Stadions (Stadiontraining).

Die Toiletten im Haupteingangsbereich des Sportzentrums West (Gymnastikwiese/Beach-Kombi-Anlage).

Bei Nutzung des Fitnessbereichs/Hallen 1-9 stehen zur Verfügung:

- Die Toiletten im Eingangsbereich
- Die Toiletten im Erdgeschoss/Stiefelgang (Damen/Herren/Behinderten)
- Die Toiletten in den Kabinen

Bei Nutzung der Geräturnhalle (Halle 10) steht zur Verfügung:

- Die Toiletten der Geräturnhalle

Die TGL baut auf die Eigenverantwortlichkeit der Toilettennutzer, der Mindestabstand ist auch in Toiletten einzuhalten.

7. Zu- und Abwegung zu den Sportstätten

Bei Nutzung von Außenflächen – Gymnastikwiese und Beachkombianlage – ist unter Einhaltung der Abstandsregelung der Zugang von der Sandnerstraße über den Innenhof des SZW in Richtung Hammerbach möglich. Der Ausgang ist über das Tor am Hammerbachweg (in Richtung kleine Brücke) zu wählen (wegen Einbahnregelung!!!). Kein Kreuzen mit den Fußballern der SVL (dies gilt GRUNDSÄTZLICH, besonders aber gerade auch am Montag wegen des Fußball-Stützpunkttrainings!).

Beim Zugang zum Stadion von der Sandnerstraße/Hammerbachseite aus ist immer auf den Abstand zwischen Sportlern und Gruppen zu achten. Evtl. auch ein entzerrter Start der Sportstunden!

Für den Zugang zum Faustballplatz bitte gleich am Hammerbach beim Stadion parken und hier den Fußballweg zum Faustballplatz nutzen. Damit keine Querung der anderen Außenflächen!

Bei der Zu- und Abwegung der Hallen ist auf den Mindestabstand zu achten, Ein- und Austritt erfolgt über das Drehkreuz. Auf die Verkürzung der Sportstunden um 15 Minuten wurde bereits verwiesen.

Zugang zum Fitnessbereich:

Zutritt über Drehkreuz, Turnschuhgang Dreifachhalle zum Fitnessbereich.
Ausgang über Drehkreuz.

Zugang zu den Hallen 4/5 + 9:

Zu- und Abgang über das Drehkreuz.

Zugang zu den Hallen 1/2/3:

Zu- und Ausgang über Drehkreuz, dann Zugang für Halle 1 und 2 über Mittelgang, für Halle 3 über Zugang am Ende des Stieflgangs im EG. .

Zugang zu den Hallen 6/7/8:

Zugang/Ausgang über Drehkreuz, dann weiter rechts über den Turnschuhgang zum Treppenhaus ins UG. Achtung: Notausgänge werden beim Ausgang nicht mehr genutzt, Ausgang ausschließlich über Drehkreuz.

Vorübergehende Zugangsregelung nach Absprache mit den Abteilungen Handball und Turnen:

Mit den Abteilungen Handball und Turnen (feste Teilnehmergruppen!) gelten nach Rücksprache vorübergehende individuelle Zugangsregelungen. Dies dient zur Entzerrung der Drehkreuzlösung, bis sich der Sportbetrieb in größerer Form eingespielt hat.

a) Handball:

Die Handballgruppen treffen sich – nach Rücksprache und bei Hallennutzung - zum vereinbarten Trainingstermin an der Notausgangstür auf der Stadionseite (überdacht!). Hier kontrollierter Eingang, Mannschaftsformular! – Der Ausgang der Teilnehmer erfolgt über die Notausgangstür der Halle 3 zum Stadion.

b) Turnen:

Der Sportbetrieb erfolgt nach Anmeldung in Gruppen. Die Turngruppen gehen über den Innenhof des SZW zum Notausgang der Halle in Richtung Gymnastikwiese. Dort Eingang! Ausgang über die andere Notausgangstür (Beschilderung!) den kleinen Weg „Kugelstoßanlage“ zum Ausgang „Hammerbachweg“. Die Dokumentation erfolgt in Absprache mit der Abteilung über das Mannschaftsformular. Das Mannschaftsformular ist anzustreben, eine entsprechende Information an die Eltern erfolgt bei der Anmeldung.

8. Sportveranstaltungen/Spiel- und Ligabetrieb mit Zuschauern

Sofern für den Spiel- und Ligabetrieb der Turngemeinde Landshut mit Zuschauern Hygienekonzepte zu erstellen sind, ist dies die Aufgabe der jeweiligen Abteilungen in Abstimmung mit der TGL-Geschäftsstelle.

Das Rahmenkonzept Sport sieht zum Thema „Schutzmaßnahmen“ bei Zuschauern Folgendes vor:

- a) In der Sportstätte besteht für Zuschauer grundsätzlich die Tragepflicht einer FFP2-Maske. (Unter freiem Himmel entfällt die Tragepflicht am Sitzplatz.)
- b) Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Sporttreibenden, Zuschauern oder Personal zu ermöglichen, ist eine Kontaktdatenermittlung gemäß der jeweils aktuellen BaylFSMV durchzuführen.
- c) Soweit allgemein ein Mindestabstand vorgeschrieben ist, bleibt die Buchung zusammenhängender Plätze ohne Einhaltung des Mindestabstands auf den Personenkreis beschränkt, der gemäß den jeweils geltenden diesbezüglichen allgemeinen Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit ist. Die Vergabe zusammenhängender Plätze und damit die Bildung von Gruppen auf Veranlassung des Betreibers/Veranstalters ist nicht gestaltet.
- d) Die sich aus Anwendung der allgemeinen Vorschriften über den Mindestabstand ergebende maximale Belegungszahl darf zu keinem Zeitpunkt überschritten werden. Bei Veranstaltungen im Freien ist die Zuschauerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen auf 500 begrenzt; für die Zuschauer sind fest zugewiesene Sitzplätze vorzusehen. In Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstzuschauerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird. Mehr als 1 000 Personen sollen dabei nicht zugelassen werden.
- e) Zuschauer sind nach Möglichkeit im Vorfeld (z. B. bei der Reservierung) darauf hinzuweisen, dass bei einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 ein Testnachweis für den Besuch erforderlich ist. Die Testpflicht entfällt bei vollständig geimpften und genesenen Personen.
- f) Der Ticketverkauf sollte nach Möglichkeit online erfolgen, um Menschenansammlungen im Kassenbereich zu vermeiden.
- g) Besucherinnen und Besucher sind ggf. über weitere Schutz- und Verhaltensmaßnahmen in geeigneter Weise zu informieren.
- h) Sofern vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Parkplätze von Zuschauern, Besuchern, Mitwirkenden und weiteren am Wettkampf-/Veranstaltungsbetrieb beteiligten Personen genutzt werden können, sollten Maßnahmen zur Vermeidung von Menschenansammlungen ergriffen werden. Es sollten Einweiserinnen und Einweiser eingesetzt werden, sofern erforderlich. Die Parkplatzanzahl sollte beschränkt und ggf. Parkplätze gesperrt werden. Falls ein Transport durch den Veranstalter vorgesehen ist, müssen die Hygienevorgaben für die Personenbeförderung beachtet werden, z. B. Mund-Nasen-Bedeckung für Fahrgäste, ausreichende Lüftung sicherstellen, einschlägige gesetzliche Vorgaben beachten; ggf. Verstärkung des Angebots.

9. Nutzung der TGL-Busse für den Sportbetrieb

- Die Nutzung der Vereinsbusse ist derzeit gut abzuwägen.
- Die Vereinsbusse der TGL werden aufgrund der Corona-Situation vorläufig nur bayernweit eingesetzt. Weitergehende Fahrten sind anzusehen bzw. gründlich abzuwägen, ob diese nötig sind.
- Es ist ein Bus-Dokumentationsformular zu führen. Hier sind alle Busteilnehmer mit Telefonnummer und Unterschrift zu dokumentieren. Für die Fahrt gibt es eine verantwortliche Person (i.d.R. der Fahrer). Diese ist verantwortlich für die Einhaltung der Regeln (Achtung: Empfindliche Strafen bei Nichteinhaltung!)
- Mit ihrer Unterschrift bestätigen alle Fahrtteilnehmer:
 - Tragen eines **Mund-Nasen-Schutzes** aller Teilnehmer während des gesamten Aufenthalts im Bus; **feste Sitzplätze (kein Wechsel!); regelmäßige Pausen** (Frischluftaustausch!)
 - **Desinfektion im Bus nach jeder Rückkehr** (besonders Lenkrad, Gangschaltung, Bedienelemente, Türgriffe etc.)
 - **COVID-Regeln beachten - Mitgliedschaft bei der TGL!**

10. Begleitpersonen im Sportzentrum West/Keine Wartezone im Eingangsbereich

Für den Regel-Sportbetrieb der TGL im Sportzentrum West gelten weiterhin Begrenzungen bei den Personenzahlen in den Hallen. Begleitpersonen im Sportbetrieb (und daher mögliche Menschenansammlungen) sind daher zu vermeiden. Keine Zuschauer, **Begleitpersonen sind aus TGL-Sicht in Absprache mit dem jeweiligen Übungsleiter möglich** (wenn diese Begleitpersonen dokumentiert und gleichzeitig die Personenbegrenzungen in den Hallen nicht überschritten werden).

- bei **sehr kleinen Kindern oder auch Kindern mit Handicap** im Sportbetrieb, wenn dies aus Sicht des Übungsleiters in Abstimmung mit den Eltern wichtig und sinnvoll ist.
- bei **Schnupperstunden von Kindern** in vorheriger Abstimmung mit den Übungsleitern.

Menschenansammlungen im Foyer durch wartende Eltern sind zu vermeiden (zumal hier keine Dokumentation erfolgen kann, wer sich im SZW aufhält!). Abstands- und Maskenregeln sind einzuhalten.

11. Nutzung des Fitnessbereichs

Für die Nutzung des Fitnessbereichs gelten neben dem TGL-Hygienekonzepts weitere Verhaltensregeln, über die die Übungsleiter und die Sportler online informiert werden.

Indoorcycling wird noch gesondert geregelt (ist derzeit wegen der Quadratmeter-Vorgaben noch nicht möglich).

12. Durchführung von Vereinssitzungen

Gemäß der 13. BayIfSMV (§5) sind „Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang begrenzten und geladenen Personenkreis“ unter Vorgaben erlaubt. Darunter fallen auch Vereinssitzungen.

Bei einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100: bis zu 25 Personen in geschlossenen Räumen, bis zu 50 Personen unter freiem Himmel.

Bei einer 7-Tage-Inzidenz, bei der 50 nicht überschritten wird: 50 Personen in geschlossenen Räumen, bis zu 100 Personen unter freiem Himmel.

13. Weitere Bereiche im Sportzentrum West:

a) Gastronomische Bereiche

Soweit in einer Sportstätte oder während einer Veranstaltung gastronomische oder andere Angebote gemacht werden, gelten die entsprechenden Regelungen und Rahmenhygienekonzepte. Die Verantwortung zur Einhaltung der allgemeinen Voraussetzungen gemäß BayIfSMV trägt der Betreiber.

b) Geschäftsstelle/Hausmeister der TGL

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Geschäftsstellen (inklusive Kindersportschule) und Hausmeister müssen ausreichend Abstand zu anderen Personen halten. Wo dies durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Abstandsregelungen verhindern wirksam die Übertragung von Erregern und haben daher eine zentrale Bedeutung. Neben den **allgemeinen Hygiene-Maßnahmen** sind zu beachten:

- Stets ausreichend Abstand zu den anderen Personen und am Arbeitsplatz halten:
Schreibtische Abstand ca. 1,60m
- Berührungen (z.B. Händeschütteln oder Umarmungen) vermeiden.
- Können Mindestabstände aus zwingenden Gründen nicht eingehalten werden, dann Schutzmasken tragen oder mechanische Barrieren (Acryl-/Sicherheitsglas) installieren.
- Besprechungen auf ein Mindestmaß reduzieren. Besprechungen nicht in den Büros, sondern im Besprechungsraum mit ausreichendem Abstand abhalten.
- Die Teeküche darf gleichzeitig nur von maximal 1 Person betreten werden.
- Auch im Personalraum ist auf ausreichend Abstand zu achten.
- Werkzeuge und Arbeitsmittel sind möglichst personenbezogen zu verwenden

14. Ergänzende Hygienekonzepte

Zu diesem generellen TGL-Hygieneplan werden auf dieser Basis und bei Bedarf weitere Hygienepläne erstellt. Diese ergänzen die Hygienekonzeption der TGL. Dies sind aktuell und zu gegebenem Zeitpunkt auch künftig:

- Hygienepläne zu den von der TGL genutzten **Schulturnhallen** für den Vereinssport
- Ein Hygieneplan für die Nutzung des Sportzentrums West durch den **Schulsport**
- Hygienepläne für den **Spielbetrieb mit Zuschauern** (vor allem Ballsport in den Hallen). Für die Erstellung dieser Konzepte sind die Abteilungen zuständig. Eine Abstimmung dieser Konzepte erfolgt über die TGL-Geschäftsstelle. Maßgeblich sind die gesetzlichen Vorgaben.
- Hygienepläne für **spezielle Veranstaltungen** (z.B. TGL-Feriencamp, Fitnesstag u.ä.)

Ai., 14.06.2021